

# RS OGH 1997/6/10 5Ob196/97b, 5Ob418/97z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

## Norm

MRG §21 Abs3  
MRG §21 Abs4  
MRG §37 Abs1 Z9  
MRG §37 Abs1 Z12

## Rechtssatz

Ein Antrag auf Überprüfung einer Betriebskostenabrechnung (vergleiche Würth/Zingher Mietrecht und Wohnrecht19§ 37 MRG Rz 21) für noch nicht abgerechnete Perioden ist im Falle eines Eigentümerwechsels gegen den neuen Eigentümer (Alleineigentümer), der sie auch erstellt hat, zu richten und nicht gegen frühere Eigentümer (Miteigentümer), in deren Eigentümerschaft zwar die Abrechnungsperiode fällt, die aber keinen Einfluß darauf haben, welche Positionen der Abrechnende in die Betriebskostenabrechnung aufnimmt, und die von den zahlungsmäßigen Auswirkungen der Abrechnung im Verhältnis zu den Mietern nicht betroffen sind. Allfällige interne Regreßansprüche zwischen neuen und alten Eigentümern sind für die Beantwortung der Frage, gegen wen der Mieter seinen Überprüfungsantrag zu richten hat, bedeutungslos.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 196/97b  
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 5 Ob 196/97b
- 5 Ob 418/97z  
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 418/97z  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107962

## Dokumentnummer

JJR\_19970610\_OGH0002\_0050OB00196\_97B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)